



Kizoo AG

Karlsruhe

Satzung

(Stand: Dezember 2010)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Kizoo AG.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Karlsruhe.

§ 2

Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Erwerben, das Halten und das Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen im eigenen Namen und für eigene Rechnung, insbesondere an solchen, welche die Entwicklung, den Betrieb oder die Vermarktung von Online-Diensten, Online-Dienstleistungen, Kommunikationsprodukten und damit in Verbindung stehenden Soft- oder Hardwarekomponenten zum Gegenstand haben, sowie unmittelbar oder mittelbar die Verwaltung und Verwertung des eigenen Vermögens. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Unternehmen zu gründen, zu veräußern, sie unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen und Unternehmensverträge mit ihnen zu schließen oder Dienstleistungen für solche Unternehmen oder Dritte zu erbringen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung ihres Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland zu errichten.

§ 3

Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zulässig, genügt die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger. Soweit dies aufgrund der Zulassung von Aktien der Gesellschaft an einer deutschen oder ausländischen Wertpapierbörse erforderlich ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Gesellschaft auch in einer überregionalen Tageszeitung (Börsenpflichtblatt).

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den im Aktienregister eingetragenen Aktionären mit deren Zustimmung Informationen über die Gesellschaft im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln. Der angemessene Zeitraum für einen Widerspruch nach §30b Absatz 3 Nr. 1 d) WpHG beträgt einen Monat.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt €25.709.262,00
- (in Worten: Euro fünfundzwanzig Millionen siebenhundertneuntausend zweihundertzweiundsechzig)
- und ist in 25.709.262 Stückaktien eingeteilt.
- (2) Die Aktien lauten auf den Namen.
- (3) Die Inhaber der Aktien sind verpflichtet, der Gesellschaft die für die Aktienregistereintragung gesetzlich geforderten Angaben mitzuteilen. Mitzuteilen ist ferner, inwieweit die Aktien demjenigen, der als Inhaber im Aktienregister eingetragen werden soll, auch gehören.
- (4) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Die Eintragung als Aktionär im eigenen Namen für mehr als 250.000 Stückaktien, die einem anderen gehören, erfolgt, wenn gegenüber der Gesellschaft auch die Angaben nach Abs. 3 zu derjenigen Person mitgeteilt werden, welcher diese gehören. Die Rechte der Gesellschaft nach § 67 Abs. 4 des Aktiengesetzes bleiben unberührt.
- (5) Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden sowie etwaigen Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere oder alle Aktien (Sammelaktien) verkörpern.
- (6) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 Satz 3 Aktiengesetz bestimmt werden.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 17.7.2008 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 15.250.000 (in Worten: EURO fünfzehn Millionen zweihundertfünfzigtausend) durch Ausgabe neuer Stammaktien gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen zu erhöhen (= genehmigtes Kapital I). Im Fall der Barkapitalerhöhung ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen, wobei der Vorstand jedoch ermächtigt ist, Spitzenbeträge vom gesetzlichen Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, das

Bezugsrecht auszuschließen, soweit dies erforderlich ist, um Inhabern von Optionscheinen oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Unternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustünde. Im Falle der Sachkapitalerhöhung insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung künftiger Unternehmensakquisitionen, der Gewährung von Belegschaftsaktien oder der Bedienung von Wandlungs- und Optionsschuldverschreibungen, die gegen Sachleistungen ausgegeben werden, ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

- (8) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum Ablauf des 17.7.2008 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 3.800.000 (in Worten: EURO drei Millionen achthunderttausend) durch Ausgabe neuer Stammaktien gegen Baranlage zu erhöhen (genehmigtes Kapital II).

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre in vollem Umfang ausschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Eine nicht wesentliche Unterschreitung des Börsenpreises liegt vor, wenn die Unterschreitung weniger als 5 % beträgt. Sofern der Vorstand von der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre für den Ausgleich von Spitzenbeträgen ausgeschlossen werden.

- (9) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung der Gesellschaft nach Durchführung der Kapitalerhöhungen (genehmigtes Kapital I und genehmigtes Kapital II) oder nach Ablauf der Ermächtigungsfristen ohne Erhöhung neu zu fassen.
- (10) Das Grundkapital ist um bis EUR 2.769.978 Mio. (in Worten: Euro zwei Millionen siebenhundertneunundsechzigtausendneundhundertachtundsiebzig) durch Ausgabe von bis zu 2.769.978 neuen Stammaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionsrechten) an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsfüh-

rung der Gesellschaft und mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 11.7.2002. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten, zu deren Ausgabe der Vorstand oder der Aufsichtsrat von der Hauptversammlung ermächtigt wurde, von ihren Optionsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

- (11) Das Grundkapital ist um weitere bis zu EUR 16 Mio. (in Worten: Euro sechzehn Millionen) durch Ausgabe von bis zu 16 Mio. Stück (in Worten: sechzehn Millionen) neuen Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 17.7.2003 bis zum 17.7.2008 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen begeben werden, soweit die Ausgabe gegen bar erfolgt ist. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von Options- oder Wandlungsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

III. Der Vorstand

§ 6

Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt, unbeschadet zwingender gesetzlicher Vorschriften, die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (2) Der Aufsichtsrat soll ein Vorstandsmitglied zum Vorstandsvorsitzenden oder Vorstandssprecher ernennen. Der Aufsichtsrat kann weitere Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ernennen.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet über den Abschluss, die Abänderung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern.

§ 7

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Soweit rechtlich zulässig, kann der Aufsichtsrat einzelne Vorstandsmitglieder für den Fall ihres Handelns als Vertreter eines Dritten allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. § 112 AktG ist zu beachten.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz, diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands etwas anderes bestimmen.
Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmen, dass die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bei Beschlüssen des Vorstands, sofern dieser aus mehr als zwei Mitgliedern besteht, den Ausschlag gibt, wenn Stimmgleichheit vorliegt.
- (3) Der Aufsichtsrat ordnet in seiner Geschäftsordnung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss an, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen

IV. Der Aufsichtsrat

§ 9

Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei (3) Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die längste nach §§ 30, 102 AktG jeweils zulässige Dauer, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine kürzere Amtsdauer festlegt. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig. Ein ehemaliges Mitglied des Vorstandes kann nicht zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt werden, wenn im Zeitpunkt der Wahl bereits zwei ehemalige Mitglieder des Vorstandes dem Aufsichtsrat angehören. Zum Mitglied des Aufsichtsrates kann

auch nicht gewählt werden, wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört und bereits fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnimmt oder Organfunktion oder Beratungsaufgaben wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft ausübt. § 104 Abs. 4 AktG bleibt unberührt.

- (3) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen, die in der bei der Wahl festzulegenden Weise diejenigen Mitglieder des Aufsichtsrats ersetzen, die vor Ablauf ihrer Amtsdauer ausscheiden.
- (4) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden, es sei denn, für das ausgeschiedene Mitglied ist ein Ersatzmitglied nachgerückt. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds oder eines nachgerückten Ersatzmitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (5) Rückt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds, so kann in der nächsten Hauptversammlung dennoch ein neues Aufsichtsratsmitglied anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt werden. In diesem Fall endet die Amtszeit des nachgerückten Ersatzmitglieds mit dem Beginn der Amtszeit des nach gewählten Aufsichtsratsmitglieds und, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, die bisherige Stellung des Ersatzmitglieds lebt wieder auf.
- (6) Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

§ 10

Amtsniederlegung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder an den Vorstand zu richtende Erklärung zum Monatsende niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden sein Stellvertreter kann einer kürzeren Frist zustimmen.

§ 11

Vorsitz und Erklärungen

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in einer Aufsichtsratssitzung, die ohne besondere Einberufung im unmittelbaren Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder neu ge-

wählt worden sind, stattfindet. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen unverzüglich einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.

- (2) Erklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats von dessen Vorsitzendem und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben. Nur der Aufsichtsratsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter ist ermächtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen entgegenzunehmen.

§ 12

Einberufung von Aufsichtsratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich (auch per Telefax), fernschriftlich oder telegrafisch einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen abgekürzt werden und die Einberufung auch mündlich, fernmündlich oder per Email erfolgen.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsort. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung so eindeutig anzugeben, dass bei der Sitzung abwesende Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Recht der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können.

§ 13

Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung vorsehen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse auch in Form von Videokonferenzen abgehalten werden können oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden können mit der Maßgabe, dass in diesem Fall auch Beschlüsse in Form der Videokonferenz bzw. Videoübertragung gefasst werden können. Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung ferner vorsehen, dass eine Beschlussfassung durch schriftliche, telekopierte, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung, insbesondere auch durch Videokonferenzen, zulässig ist. Fernmündliche oder sonstige nicht in schriftlichen Übermittlungsverfahren gefasste Beschlüsse sind nachträglich schriftlich zu bestätigen
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei Abstimmun-

gen der Stimme enthält.

- (3) Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Aufsichtsratssitzung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie der Art der Abstimmung.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden – soweit nicht gesetzlich oder nach dieser Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist – mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind der Ort und das Datum der Sitzung und die Art der Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die gefassten Beschlüsse festzustellen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 14

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen zur Beratung über einzelne Gegenstände Sachverständige und Auskunftspersonen einladen. Er kann einzelne der ihm obliegenden Aufgaben Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen, sofern dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 15

Änderung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 16

Aufsichtsratsvergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung. Die Vergütungshöhe und die Vergütungsdauer wird von der Hauptversammlung festgelegt. Die Vergütung kann neben einer festen Vergütung auch einen erfolgsabhängigen Anteil enthalten. Für den Vorsitzenden beträgt die Vergütung das zweifache, für den stellvertretenden Vorsitzenden das eineinhalbfache des einfachen Vergütungssatzes. Eine etwa anfallende Umsatzsteuer wird gesondert erstattet. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während des gesamten Geschäftsjahres angehören, erhalten die Vergütung für dieses Geschäftsjahr zeit-

anteilig.

- (2) Zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats kann eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung zur Absicherung typischer mit der Aufsichtsratsstätigkeit verbundener Haftungsrisiken und etwa entstehender Schadensfälle zu markt-konformen und angemessenen Bedingungen mit einer jährlichen Gesamtprä-mie von bis zu 30.000 Euro inkl. abgeschlossen werden, wobei die Versiche-rungsprämien von der Gesellschaft übernommen werden.

V. Die Hauptversammlung

§ 17

Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einbe-rufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder in einer Gemeinde im Umkreis von maximal 100 Kilometern vom Sitz der Gesellschaft entfernt statt.
- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlichen Frist einzuberufen.

§ 18

Teilnahmerecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben.
- (2) Die Anmeldung hat beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder bei einer sonst in der Einberufung genannten Stelle schriftlich, per Telefax oder, wenn es der Vorstand beschließt, auf eine vom Vorstand näher zu bestimmende an-dere Weise (insbesondere auf elektronischem Weg) spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zu erfolgen, wobei der Tag des Zugangs der An-meldung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgezählt werden.
- (3) Löschungen, Neueintragungen und Änderungen im Aktienregister finden in den letzten sechs Tagen vor der Hauptversammlung sowie am Tag der Hauptver-sammlung selbst nicht statt.
- (4) Den zur Teilnahme berechtigten Aktionären wird eine Eintrittskarte ausgestellt.

§ 19

Versammlungsleitung, Teilnahme von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern Bild- und Tonübertragung

- (1) Die Leitung der Hauptversammlung übernimmt der Vorsitzende des Aufsichts-

rats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind Vorsitzender und Stellvertreter nicht anwesend, übernimmt das dritte Aufsichtsratsmitglied die Leitung. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend, so wird die Leistung durch den an Lebensjahren ältesten Aktionär übernommen.

- (2) Der Versammlungsleiter kann eine von der angekündigten Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmungen. Der Versammlungsleiter ist darüber hinaus ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Versammlungsverlauf, die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und/oder für den einzelnen Rede- oder Fragebeitrag festzusetzen. Dabei soll sich der Versammlungsleiter davon leiten lassen, dass die Hauptversammlung in angemessener und zumutbarer Zeit abgewickelt wird.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, weil es sich aus wichtigem Grund im Ausland aufhält, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.
- (4) Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Einzelheiten der Form der Übertragung werden in der Einladung bekannt gemacht

§ 20

Beschlussfassung, Stimmrecht

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit zwingend vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit das Gesetz keine größere Kapitalmehrheit zwingend vorschreibt, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.
- (2) Je eine Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten eines Aktionärs ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. § 135 AktG bleibt unberührt.

VI. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 21

Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), den Lagebericht, den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht des Vorstandes und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten; dabei hat er auch zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen des Vorstandes und der Bericht des Abschlussprüfers zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten; § 171 Abs. 3 Satz 2 AktG bleibt unberührt. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht, so obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Konzernabschluss nicht, so entscheidet die Hauptversammlung über die Billigung.

§ 22

Abschlagszahlung und Gewinnrücklagen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen, wenn ein vorläufiger Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss ergibt. Als Abschlag darf höchstens die Hälfte des Betrages gezahlt werden, der von dem Jahresüberschuss nach Abzug der Beträge verbleibt, die nach Gesetz oder Satzung in Gewinnrücklagen eingestellt werden. Außerdem darf der Abschlag nicht die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns übersteigen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen eingestellten Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Gerichts- und Notarkosten einschließlich der Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Gesamtbetrag von € 3.000,-- (in Worten Euro dreitausend) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
